



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 20. Juni 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 28 / 2025

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 26. Juni 2025, 16 Uhr	2
Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet der Stadt Herne	2
Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Maßnahmen Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Herne Netzverstärkung zentrales Ruhrgebiet	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Patrick Matthias Rudl	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vlad Rupa	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Taner Olcay Taylan	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Joy-Joel Borgmann.	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Al Lahib, Mahmoud	11

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung

## **Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 26. Juni 2025, 16 Uhr**

Sitzungsort: Volkshaus Röhlinghausen, Am Alten Hof 28, 44651 Herne

### Öffentlicher Teil

1. Neuerrichtung eines Vario-Schwimmbades für das Schul- und Vereinsschwimmen am Standort des ehemaligen Hallenbades Eickel
2. Abbruch einer Sporthalle mit Gymnastikhalle im Stadtbezirk Eickel
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter [www.herne.de/ris](http://www.herne.de/ris).

Herne, den 18. Juni 2025

Der Bezirksbürgermeister: Arnold Plickert

## **Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet der Stadt Herne**

Gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. Auf dem Gebiet der Stadt Herne ist es in dem unten genannten Zeitraum (zeitlicher Geltungsbereich) verboten Mähroboter in Betrieb zu nehmen.  
Das Verbot gilt täglich in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des Folgetages.
- II. Von diesem Verbot kann im Einzelfall auf Antrag hin eine Befreiung erteilt werden.  
Dazu muss durch den Antragsteller nachgewiesen werden, dass keine Gefahr für Igel und andere kleine Wirbeltiere durch die Inbetriebnahme eines Mähroboters besteht.  
Der Antrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne zu stellen ([unb@herne.de](mailto:unb@herne.de)).
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 323)

§ 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 328)

### **Begründung:**

#### Zu I. und II.:

Laut § 3 Absatz 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) ist die Untere Naturschutzbehörde Herne die hier zuständige Behörde.

Die Stadt Herne ist damit als Untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für die Anordnung der Allgemeinverfügung zuständig.

§ 7 Absatz 2 Nummer 13 b und 13 c BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung weißt den Europäischen Igel und heimische Amphibien als besonders geschützte Arten aus. Damit stehen diese Tiere unter dem Schutz des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG, wodurch das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten dieser wildlebenden Tiere verboten ist. Auch Entwicklungsformen der besonders geschützten Tiere dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Zwar werben die Hersteller von Mährobotern mit Sensoren zur Erkennung von Igel oder anderen Kleintieren, doch zeigen verschiedene Tests, dass die Technologie derzeit nicht ausgereift ist (<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/pflege/28166.html>). Mähroboter können gravierende Schnittverletzungen bei Igeln verursachen, die größtenteils zum Tode führen (Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. Animals 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>). Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt eine enorme Gefahr für Igel dar, da die Tiere nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Die nächtliche Inbetriebnahme von Mährobotern kann folglich zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen, da eine Verletzung oder eine Tötung der Tiere nicht auszuschließen ist.

Unabhängig von den Gefahren durch Mähroboter wurde in verschiedenen europäischen Ländern in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igel, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekanntem Ausmaßes attestiert. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten aber wenig konkrete Daten. Jedoch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren stattgefunden haben, dass die Anzahl der Totfunde um circa 80 Prozent zurückgegangen ist (Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südostbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11: 309–314). Dies ist jedoch nicht auf die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen. Beobachtungen von zum Beispiel überfahrenen Igel im Stadtgebiet Herne zeigen, dass auch die hiesigen Bestände rückläufig sind.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können.

Um einem weiteren Rückgang der Igelpopulation in Herne entgegenzuwirken, sind auch hier weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich. Eine solche Schutzmaßnahme stellt diese Allgemeinverfügung dar.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern ist verhältnismäßig. Mit der Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck des Schutzes von insbesondere Igel und anderen kleinen Wirbeltieren verfolgt. Des Weiteren ist das Verbot geeignet den Schutz der Igel und kleinen Wirbeltiere vor Verletzung oder Tötung durch einen Mähroboter sicherzustellen.

Da keine mildereren Mittel ersichtlich sind, ist das Fahrverbot für die Mähroboter auch erforderlich. Den Igel zieht es als Kulturfolger zunehmend aus der ausgeräumten Landschaft in menschliche Siedlungen. Somit zählen Städte mit naturnah gestalteten Gärten, Friedhöfen, Grün- und Parkanlagen zu wichtigen Refugien für den Igel und andere kleine Wirbeltiere. Das Ruhrgebiet im Allgemeinen zeichnet sich als dicht besiedelter Metropolraum mit der Vergangenheit als Industriestandort durch einen insgesamt hohen Versiegelungsgrad und eine vergleichsweise geringe Menge an Grün- und Freiflächen aus. Die sehr häufig kleinen und inselartig vorhandenen Gärten, Parks sowie Stadtgehölze werden von zahlreichen Straßen zerschnitten und machen die urbane Landschaft für den Igel somit zu einem Lebensraum voller Gefahren. Eine räumliche Einschränkung der Allgemeinverfügung würde folglich den beschränkten sicheren Lebensraum der Igel noch stärker begrenzen. Auch eine zeitliche Einschränkung des Verbotes kommt nicht in Betracht. Die Allgemeinverfügung wird zeitlich auf die Hauptaktivitätszeit von Igel und anderen kleinen Tieren beschränkt. Durch räumliche oder zeitliche Einschränkungen kann somit nicht der gleiche Schutzzumfang gewährleistet werden, weshalb eine eingeschränkte Allgemeinverfügung kein mildereres Mittel darstellt.

Schließlich ist das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auch angemessen. Die Einschränkungen der Inbetriebnahme von Mährobotern sind den Nutzenden zumutbar. Der Betrieb von Mährobotern ist tagsüber weiterhin zulässig und aus ökologischer Sicht unproblematisch. Des Weiteren sind gemäß Ziffer 2 Ausnahmen im Einzelfall (zum Beispiel Dachgärten) möglich, sofern nachgewiesen wird, dass keine Gefährdung von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren besteht. Angesichts der besonderen Wichtigkeit des Schutzes von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren ist die zumutbare Beeinträchtigung in der Nutzung von Mährobotern angemessen.

### Zu III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im öffentlichen Interesse, da nur auf diese Weise ein sofortiger Schutz der Tiere sichergestellt werden kann. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte aufschiebende Wirkung, sodass Mähroboter weiterhin nächtlich in Betrieb genommen werden könnten. Daraus würde weiterhin die Gefahr von Verletzung oder Tötung von Igel und kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter resultieren. Das Interesse der Öffentlichkeit an dem Schutz der Tiere und somit das Vollzugsinteresse steht der aufschiebenden Wirkung sowie dem Interesse einzelner Personen entgegen, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten ist.

### **Bekanntgabe:**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Aufforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Herne, den 5. Juni 2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Stefan Thabe

(Stadtrat)

## **Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Maßnahmen Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Herne Netzverstärkung zentrales Ruhrgebiet**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Für die Modernisierung unserer Energieinfrastruktur führt Amprion in der zweiten Jahreshälfte Seiltauschmaßnahmen zwischen den Umspannanlagen Emscherbruch, Hüllen und Eiberg durch. Bei einem Seiltausch werden bestehende Leiterseile entlang einer Stromtrasse durch neue Leiterseile ersetzt: Außerdem wird auf der bestehenden Leitung zwischen dem Punkt Wanne und dem Punkt Günnigfeld ein weiterer Stromkreis aufgelegt.

Für die Vorbereitung der Maßnahmen sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Vorbereitung der Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser et cetera), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht. Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**JULI 2025 BIS SEPTEMBER 2025**

### **Baugrunduntersuchungen**

#### **Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung:**

Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 5 Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern in den Untergrund gebracht. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenannte Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern entnommen, durch die unter anderem der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 1 mal 2,5 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

#### **Rotationskernbohrung:**

Die Rotationskernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 Zentimeter breites Kernrohr durch hydraulischen Antrieb drehend und drückend bis in Tiefen von bis zu 30 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz.

Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 6 Metern. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rotationskernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis drei Tagen pro Mast abgeschlossen.

### **Kampfmittelerkundung:**

Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler\*in begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die Firma BUCHHOLZ+PARTNER, Am Oberen Anger 9 in 04435 Schkeuditz, Telefon 03 42 07 – 98 99 0, E-Mail [info@buchholz-und-partner.de](mailto:info@buchholz-und-partner.de) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim oben genannten Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Matthias Machinek

Projektsprecher

TELEFON: 0 15 20 - 4 67 21 43

E-MAIL: [matthias.machinek@amprion.net](mailto:matthias.machinek@amprion.net)

## **LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT HERNE**

### **Flurstücke betroffen von Untersuchungen**

#### **Gemarkung Wanne-Eickel**

Flur 1

Flurstücke: 392; 832; 835; 841; 891

Flur 2

Flurstück: 160

Flur 20

Flurstück: 763

Flur 57

Flurstück: 349

Flur 65

Flurstücke: 145; 526

Flur 66

Flurstücke: 157; 160; 440; 454

### **Flurstücke betroffen als Zuwegungen**

#### **Gemarkung Wanne-Eickel**

Flur 1

Flurstücke: 18; 66; 67; 227; 228; 229; 463; 467; 471; 477; 838; 928;  
929; 977

Flur 2

Flurstücke: 141; 150

Flur 19

Flurstücke: 189; 233; 234; 418; 420; 439; 448

Flur 20

Flurstücke: 65; 66; 67; 479; 481

Flur 65

Flurstücke: 7; 144; 177; 191; 235; 236; 237; 523; 524

Flur 66

Flurstücke: 159; 161; 172; 441; 446; 447; 452; 456

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Patrick Matthias Rudl**

Letzte bekannte Anschrift: 44625 Herne, Königstraße 19.

An Herrn **Patrick Matthias Rudl** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.002048 vom 11. Juni 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 31 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11. Juni 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vlad Rupa**

Für Herrn **Vlad Rupa**, letzte bekannte Anschrift Karlstraße 2, 44649 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 222, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11. September 2024, Aktenzeichen 12.07.10/88653939/A1P/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 12. Juni 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Taner Olcay Taylan**

Für Herrn **Taner Olcay Taylan**, letzte bekannte Anschrift: Beskenstraße 37, 45879 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid 2025 vom 27. Mai 2025,  
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012072503**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 11. Juni 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Joy-Joel Borgmann.**

Letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 49, 58452 Witten.

An Herrn **Joy-Joel Borgmann** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.008653 vom 12. Juni 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 12. Juni 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Al Lahib, Mahmoud**

Für Al Lahib, Mahmoud, geboren am 11. Dezember 1956 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 257, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Bescheid A vom 17. Juni 2025 Aktenzeichen 41/3-2017.155081**

**Bescheid B vom 17. Juni 2025 Aktenzeichen 41/3-2017.155081**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 34 40 in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Juni 2025